

VERFAHRENSGRUNDRECHTE IM SPIEGEL DER VERFAHRENS- RECHTSORDNUNGEN



wkk
law

Alois Birklbauer / Norbert Wess:
Öffentlichkeit im Strafprozess

GLIEDERUNG

1. Einleitung

2. Öffentlichkeit im Ermittlungsverfahren

- Vorgaben für die Strafverfolgungsbehörden
- Vorgaben für sonstige Verfahrensbeteiligte

3. Öffentlichkeit im Hauptverfahren

- Allgemeine Grundsätze
- Öffentlichkeit der Hauptverhandlung während der Pandemie
- Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und neue Medien (Live-Ticker)

4. Zusammenfassung und Ausblick

EINLEITUNG - I

■ Rechtliche Vorgaben zur Öffentlichkeit von Strafverfahren

Art 90 Abs 1 B-VG

- „Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden ordentlichen Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“

Art 6 Abs 1 EMRK

- „Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich ... gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das ... über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden,“

§ 12 Abs 1 StPO

- „Gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren werden mündlich und öffentlich durchgeführt. Das Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.“
- Details zur Einschränkungen der Öffentlichkeit: §§ 228 ff StPO

EINLEITUNG - II

■ Zentrale Verfahrensgrundsätze und Grundrechte

- Kontrolle der Justiz durch das Volk (Demokratieprinzip): *Not only must Justice be done; it must also be seen to be done*
- Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre von Beschuldigten, Opfern und Zeug*innen
- Persönlichkeitsrechte anderer Verfahrensbeteiligter (zB Richter*innen ???)
- Weitere Verfahrensgrundsätze und Grundrechte

■ Ausgestaltung der Öffentlichkeit

- Volksöffentlichkeit (Demokratieprinzip)
- Parteiöffentlichkeit (Verfahrensfairness)
- Medienöffentlichkeit als Unterstützung der Volksöffentlichkeit
- Expert*innenöffentlichkeit („Restöffentlichkeit“) im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit

ÖFFENTLICHKEIT IM STRAFPROZESS – ERMITTLUNGSVERFAHREN

VORGABEN FÜR STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

§ 12 StPO

MÜNDLICHKEIT UND ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren werden mündlich und öffentlich durchgeführt. **Das Ermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.**
- (2) Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist.

NICHT-ÖFFENTLICHKEIT DES EV

- Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie der Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten (vgl Grundrecht auf Datenschutz § 1 DSG, Grundrecht auf Privatsphäre Art 8 EMRK)
- Schutz vor Vorverurteilung: Gefahr, dass der Eindruck entsteht, als wäre rechtskräftige Verurteilung nur mehr ein Formalakt (siehe § 8 StPO – Unschuldsvermutung)
- Schutz der Reputation
- Ungestörtheit der Ermittlungsarbeit
- Vermeidung einer Befangenheit von Richtern (insb. Laienrichtern!) und Zeugen

BEISPIEL: BUWOG-PROZESS

Gutachten Prof Dr HÖCKER und Dr WILKAT zur Vorverurteilung im Ermittlungsverfahren (Okt 2017)

- Massive Vorverurteilung durch Medienberichterstattung im Vorfeld der HV
- Einseitige (und keinesfalls neutrale) Berichterstattung
- Vereitelung der Nichtöffentlichkeit des EV durch Wiedergabe nicht-öffentlicher Zeugenaussagen sowie sichergestellter und vertraulicher Dokumente, ua
 - Veröffentlichung von Abhörprotokollen
 - Bekanntmachung des Steuerverfahrens
 - Bekanntmachung der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten (vgl § 121 Abs 3 StPO!)
 - Vorabinformation von Journalisten und Weitergabe der Anklageschrift noch vor Zustellung an die Betroffenen

BEISPIEL: CAUSA WILHELM H.

■ Medienberichterstattung zum Ermittlungsverfahren

- „**BWSG-Vorstände H. und H. fristlos entlassen**“ (<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/1017950-BWSG-Vorstaende-Haberzettl-und-Hamerle-fristlos-entlassen.html>)
- „**2,5 Millionen Euro – Verdacht der Untreue: Anzeige gegen Wilhelm H.**“ (https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/5596775/25-Millionen-Euro_Verdacht-der-Untreue_Anzeige-gegen-Wilhelm)
- „**Wilhelm H. wegen Verdachts auf Untreue angezeigt**“ (<https://www.diepresse.com/5596898/wilhelm-haberzettl-wegen-verdachts-auf-untreue-angezeigt>)
- „**Hausdurchsuchung bei Ex-Eisenbahnergewerkschaftschef H.**“ (<https://www.diepresse.com/5666283/hausdurchsuchung-bei-ex-eisenbahnergewerkschaftschef-haberzettl>)
- „**Konten und Wohnungen des gefeuerten BWSG-Chefs H. wurden gefilzt**“ (<https://www.derstandard.at/story/2000106741006/konten-und-wohnungen-des-gefeuerten-bwsg-chefs-haberzettl-wurden-gefilzt>)

■ Medienberichterstattung zur Einstellung des Verfahrens

- „**Untreueverdacht gegen H. vom Tisch**“ (<https://wien.orf.at/stories/3087427/>)

UNSCHULDSVERMUTUNG

- § 8 StPO: „Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.“
- Spannungsverhältnis zum Interesse der Öffentlichkeit an Information (Art 10 EMRK, „öffentlicher Wachhund“)
- Mittelbare Drittwirkung, dh Medien sind ebenfalls verpflichtet, die Unschuldsvermutung zu wahren
- Hinweis auf „Es gilt die Unschuldsvermutung“ ausreichend ???
- Verletzung der Unschuldsvermutung abhängig von der Wortwahl im Einzelfall

BEISPIEL: BUWOG-PROZESS

Gutachten Univ.-Prof. Dr. PABEL zur Unschuldsvermutung gem Art 6 Abs 2 EMRK (Feb 2017)

- „[...] konnte festgestellt werden, dass durch die einseitige, auf belastende Informationen fokussierte und teilweise bewusst unvollständige Berichterstattung eine Vorverurteilung der Betroffenen in der Öffentlichkeit bewirkt wurde.“
- „[...] dass im Rahmen der medialen Berichterstattung unklare Tatsachen als Verdachtsmomente gedeutet werden, entlastende Informationen fehlen oder als unglaubwürdig oder gar lächerlich bzw abwegig tituliert werden und Informationen teilweise bewusst zurückgehalten werden.“
- „Hinzukommt regelmäßig ein süffisanter Grundton, mit welchem der Eindruck erweckt werden soll, die gegen die Betroffenen erhobenen Vorwürfe wären höchstwahrscheinlich zutreffend.“
- „Die Berichterstattung wurde von den staatlichen Stellen erheblich unterstützt und zum Teil überhaupt erst ermöglicht, nachdem sich vielfach Veröffentlichungen zentral auf Informationen stützten, die erst durch Indiskretionen bei den Ermittlungsbehörden bekannt wurden.“
- „Durch diese mediale Berichterstattung entstand auch ein gewisser Druck auf die staatlichen Strafbehörden [...] Somit erscheint es zweifelhaft, ob die staatlichen Stellen [...] noch unvoreingenommen entscheiden können.“

§ 35b StAG

INFORMATION DER MEDIEN

- (1) Den Staatsanwaltschaften obliegt die Information der Medien (§ 1 MedienG) über die von ihnen geführten Ermittlungsverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Absätze unter Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information über Verfahren von öffentlicher Bedeutung im Wege der bei ihnen eingerichteten Medienstellen.
- (2) Eine Information der Medien ist nur zulässig, wenn durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt werden.
- (3) Auskünfte sind nicht zu erteilen, soweit schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, insbesondere die Interessen und Rechte der Opfer von Straftaten und ihr Anspruch auf staatlichen Schutz vor weiterer Beeinträchtigung sowie der Schutz vor Bekanntgabe der Identität nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 7b MedienG und des Verbots der Veröffentlichung nach § 54 StPO entgegenstehen oder ihr Inhalt als verbotene Veröffentlichung im Sinne des § 301 StGB zu würdigen wäre. Gleiches gilt, wenn durch die Auskunft der Zweck des Ermittlungsverfahrens gefährdet wäre.
- (4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch auf Auskünfte über das Verhalten oder Anträge der Staatsanwaltschaften im Haupt- und Rechtsmittelverfahren anzuwenden.

§ 35b StAG

INFORMATION DER MEDIEN

Siehe dazu auch bereits der OGH 17.04.2013, Ds 2/13:

„Um Missverständnisse, welche sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses ergeben könnten, zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass Prozessverhalten von leitenden Staatsanwälten in einem gegen sie selbst geführten Ermittlungsverfahren durchaus Gegenstand von Auskunftserteilung durch Medienstellen sein darf. Die Öffentlichkeit mag durchaus gerechtfertigtes Interesse daran haben, zu erfahren, wie weit maßgebliche Vertreter des Rechtsstaats dessen Regeln in eigener Sache zu akzeptieren bereit sind, ohne eine gegenüber anderen Menschen abweichende Behandlung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften für sich zu reklamieren. In diesem Sinn stellt sachliche Information sicher, dass Medien ihrer von Art 10 MRK geschützten Rolle als „public watchdog“ gerecht werden können.

Dass das Ermittlungsverfahren nach § 12 Abs 1 zweiter Satz StPO „nicht öffentlich“ ist, bedeutet keineswegs, dass es „geheim“ abzulaufen hätte.“

MEDIENERLASS DES BMJ (AUSZÜGE)

- III 7.: Über Entscheidungen und andere bedeutende Verfahrensschritte (z.B.: Einleitung des Ermittlungsverfahrens, Einstellung des Ermittlungsverfahrens, Verhängung der Untersuchungshaft, Hausdurchsuchungen, Anklage, Urteil) sollen die Medien erst informiert werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Entscheidungen den Verfahrensparteien zugegangen (u.a. § 50 StPO) oder in anderer Weise bekannt geworden sind. Schriftliche Medieninformationen sollen vor deren Weitergabe an die Medien den Verfahrensbeteiligten bzw. deren Bevollmächtigten übermittelt werden
- VI 3.: Gegenstand der Informationserteilung ist der Stand des Verfahrens. In Stellungnahmen ist von Wertungen und der Erörterung der Schuldfrage abzusehen; auf die Kriterien der Abwägung zwischen dem Interesse an der Veröffentlichung und den zu wahrenden Geheimhaltungsbedürfnissen nach § 54 StPO ist Rücksicht zu nehmen; auf die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) ist hinzuweisen.
- VI 4.: Im Ermittlungsverfahren kann die Medienstelle der Staatsanwaltschaft auf Nachfrage in Verfahren mit überwiegendem öffentlichen Interesse und unter größtmöglicher Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen Informationen über den Beginn des Ermittlungsverfahrens (nach Verständigung gem. § 50 StPO), bedeutsame, bereits abgeschlossene Ermittlungsschritte (nicht aber deren Ergebnisse) sowie über die Gründe einer das Ermittlungsverfahren beendenden Entscheidung informieren

ERMITTLUNGSAKTEN ALS „OPEN BOOKS“

- Besonders plastisch: Frage des Moderators an Univ.-Prof. Dr. Robert Kert in der ZIB 2 vom 16.05.2021 zum Ermittlungsverfahren gegen BK Sebastian Kurz:



„Der Akt ist ja öffentlich,
Sie haben ihn wahrscheinlich schon gelesen ...“

ÖFFENTLICHKEIT IM STRAFPROZESS – ERMITTLUNGSVERFAHREN

VORGABEN FÜR SONSTIGE VERFAHRENSBETEILIGTE

§ 54 StPO

VERBOT DER VERÖFFENTLICHUNG

Der Beschuldigte und sein Verteidiger sind berechtigt, Informationen, die sie im Verfahren in nicht öffentlicher Verhandlung oder im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt haben, im Interesse der Verteidigung und anderer überwiegender Interessen zu verwerten. Es ist ihnen jedoch untersagt, solche Informationen, soweit sie personenbezogene Daten anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter enthalten und nicht in öffentlicher Verhandlung vorgekommen sind oder sonst öffentlich bekannt wurden, in einem Medienwerk oder sonst auf eine Weise zu veröffentlichen, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, wenn dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 1 Abs 1 DSGVO) anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt würden.

§ 68 Abs 3 StPO: Das Verbot der Veröffentlichung nach § 54 gilt für Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger sinngemäß.

VERBOT DER VERÖFFENTLICHUNG – REFORMBEDARF?

- **Überschrift der Regelung („Verbot“) zu hinterfragen**
- **Nur Beschuldigte sollen im Rahmen ihrer Verteidigung Informationen nach außen tragen dürfen**
- **Eine Offenlegung der Informationsweitergabe führt in weiterer Folge dazu, dass sich der Journalist nicht auf ein Redaktionsgeheimnis berufen kann**
- **Werden aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden unwahre Tatsachen veröffentlicht, ist eine Richtigstellung leichter möglich/durchsetzbar**
- **Alle anderen Verfahrensbeteiligten (insb PBV! vgl dazu auch § 49 Abs 2 StPO) sollen keine Informationen weitergeben dürfen**

VERGLEICHE ZUR RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND

- § 353d dStGB: „Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen“
- Strafbar nach Z 3 macht sich, wer „die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgelderfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist“
- Wörtliche Vorab-Wiedergabe von Ermittlungsakten somit strafbar!
- Demgegenüber ist dies von § 301 StGB oder § 23 MedienG nicht erfasst

ENTWICKLUNGSTENDENZ IN ÖSTERREICH ALLENFALLS KONTRÄR?

Informationsfreiheitsgesetz „IFG“ 95/ME 27. GP

- Auch die „Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit“, also Gerichte und Staatsanwaltschaften, sollen zum Kreis der veröffentlichungs- und informationspflichtigen Organe zählen
- Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung konkreter Verfahrensinhalte von allgemeinen Interesse
- Verfassungsrechtlich abgesichertes Recht der Öffentlichkeit auf Akteneinsicht
- → Abkehr vom Prinzip der Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens
- → Aushebelung der bestehenden Akteneinsichtsrechte
- Siehe dazu *Mascha*, Informationszugang durch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte: Von der Auskunftspflicht zur Informationsfreiheit, RZ 2021, 67

ÖFFENTLICHKEIT IM STRAFPROZESS – HAUPTVERFAHREN

ÖFFENTLICHKEIT DER HV - I

- Art 90 Abs 1 B-VG, Art 6 Abs 1 EMRK, § 12 Abs 1 und §§ 228 ff StPO
- Kontrolle der Justiz durch das Volk (Demokratieprinzip) hat grundsätzlichen Vorrang vor dem Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie der Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten
 - Grundidee: Schutz des Beschuldigten vor „Willkür der Justiz“ durch die Öffentlichkeit
 - Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz soll gestärkt werden (Generalprävention)
 - Öffentlichkeit steht daher nicht in der Disposition der Verfahrensbeteiligten trotz allfälliger Nachteile (Privatsphäre der Beteiligten, Druckausübung auf die Justiz usw.)
- Unter Nichtigkeitssanktion stehender Grundsatz (§ 228 Abs 1 StPO)
 - Ausschluss der Volksöffentlichkeit als Ausnahme (§§ 229 f StPO)
 - Aber: Expert*innenöffentlichkeit als steter Mindeststandard (§ 230 Abs 2 erster Satz StPO), um (demokratiepolitische) Kontrolle der Justiz zu gewährleisten
 - Richter*innen, Staatsanwält*innen, Richteramtsanwärter*innen, Rechtspraktikant*innen, Strafverteidiger*innen nach § 48 Abs 1 Z 5 StPO

ÖFFENTLICHKEIT DER HV - II

■ Umfang der Volksöffentlichkeit

- **OGH 15 Os 84/13m = RIS-Justiz RS0128996:** Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bedeutet, dass es jedermann, freilich im Rahmen der technischen Möglichkeiten, erlaubt ist, einer Verhandlung beizuwohnen. Bedeutet aber nicht, dass der Zutritt zur Hauptverhandlung schlechthin allen interessierten Personen nach ihrem Belieben und ohne Begrenzung möglich ist.
- **OGH 11 Os 81/06f = RIS-Justiz RS0121979:** Der Grundsatz der Öffentlichkeit bedeutet nicht, dass dem Publikum Beteiligung an der Beweisaufnahme zuerkannt wird.
 - OGH 11 Os 81/06f: Keine Sicht auf einen Videofilm über einen Lausch- und Spähangriff
 - OGH 14 Os 69/07i: Kurzreferat des Inhalts eines Schriftstücks reicht, wenn sich Parteien damit begnügen

■ Begrenzung der Öffentlichkeit auf Verhandlungen in Haupt- und Rechtsmittelverfahren

- **Gewährung der Möglichkeit zur Öffentlichkeit durch Information über Verfahren (niederschwellig zugänglicher Verhandlungsspiegel; keine „Blitzverfahren“)**
- **Keine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch Mandatsverfahren (§ 491 StPO) oder sofortige Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde (§ 285d StPO)**

BESCHRÄNKUNG DER ÖFFENTLICHKEIT - I

■ Beschränkung der Volksöffentlichkeit durch deren Ausschluss

- Sicherheitsaspekte: § 228 Abs 2 StPO
- Interessen der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit: § 229 Abs 1 Z 1 StPO
- Persönlichkeitssphäre von Verfahrensbeteiligten oder Dritten: § 229 Abs 1 Z 2 StPO
- Identitätsschutz von Zeug*innen oder Dritten: § 229 Abs 1 Z 3 StPO
- Schutz unmündiger Zuhörer*innen: § 228 Abs 3 StPO
- In Einzelfällen erweiterte Ausschlussmöglichkeiten (Privatanklage, junge Menschen, Wettbewerbsstrafverfahren, Finanzstrafverfahren)
- Ausschluss erfolgt durch Beschluss des entscheidenden Gerichts (§ 229 Abs 2 StPO), aber auch „durch faktische Hinderung Interessierter, an der Hauptverhandlung teilzunehmen“ (OGH 15 Os 61/02 = RIS-Justiz RS0117048)
 - OGH 13 Os 102/11s: zB wenn das Gericht keine Vorkehrungen trifft, potentiellen Zuhörern nach Versperren des Gerichtsgebäudes den Zutritt zum Verhandlungssaal zu ermöglichen (zB durch Telefonnummer)

BESCHRÄNKUNG DER ÖFFENTLICHKEIT - II

■ Beschränkung der Öffentlichkeit durch Ausschluss Einzelner

- **Maßnahme im Rahmen der Sitzungspolizei: § 233 Abs 3 StPO**
 - Bei Zeichen von Beifall, Missbilligung oder „Störung auf eine andere Weise“
 - Ziel: Sicherung des störungsfreien Ablaufs einer Verhandlung
 - Grenze: gleichsam systematischer Ausschluss eines bestimmten Teils der Bevölkerung und damit Untergrabung des hinter der Volksöffentlichkeit stehenden Demokratiedenkens
- **Beispiele**
 - Personen, die aus religiöser Überzeugung ein Kopftuch tragen ???
 - Personen, die durch Kleidung oder Verhalten (zB Kaugummi) die Würde des Gerichts verletzen ???
 - Medienvertreter*innen, deren Abwesenheit Zeug*innen als Bedingung für eine Aussage machen ???

■ Beschränkung der Öffentlichkeit durch Zutrittsbegrenzung

- **Begrenzte Platzkapazitäten sind unproblematisch, solange nicht bloß ausgewählte bestimmte Zuhörer*innen zugelassen werden („gemischtes Publikum aus dem Volk“ als notwendiges Erfordernis)**
 - Auslosung von Platzkarten ???
 - Reservierung (einiger) Plätze für ausgewiesene Medienvertreter*innen ???

HV-ÖFFENTLICHKEIT IN DER PANDEMIE

■ Ausschluss der Öffentlichkeit zur Pandemiebegrenzung ???

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit (§ 229 Abs 1 Z 1 StPO) greift nach hM nicht, weil der „Schutz der Volksgesundheit“ nicht darunter fällt; andere Gründe aus § 229 StPO sind nicht ersichtlich
- Faktischer Ausschluss der Öffentlichkeit durch verschlossene Gerichtsgebäude
- Begrenzung der Raumkapazitäten durch Mindestabstände, Maskenpflicht usw bedeutet keinen Ausschluss der Öffentlichkeit

■ OGH 14 Os 6/21w = RIS-Justiz RS0133515

- § 1 Abs 1 Z 6 COVID-19-NotMV normierte kein rechtliches Hindernis für potentiell interessierte Zuhörer, an einer Hauptverhandlung teilzunehmen
- Mit dem bloßen Hinweis auf die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19, die keine relevanten Beschränkungen für die Durchführung der Hauptverhandlung vorsahen (§ 9 1. COVID-19-JuBG), ohne Vorbringen zu einer Verletzung der Pflicht des Vorsitzenden des Schöffengerichts zur Beachtung des § 228 Abs 1 StPO durch fehlerhafte Anwendung von ihm zu beachtender Vorschriften oder zu einem faktischen Ausschluss der Öffentlichkeit, wird Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO nicht geltend gemacht

HV-ÖFFENTLICHKEIT UND (NEUE) MEDIEN - I

■ Medienbegrenzung zur Vorbeugung einer „Prangerwirkung“

- Verbot von Medienaufnahmen und –übertragungen ab Verhandlungsbeginn (§ 228 Abs 4 StPO und § 22 MedienG)
- Weitere (grundrechtlich unbedenkliche) Medienverbote in Hausordnungen der Gerichte
 - **zB OLG Wien:** Der Präsident des OLG Wien kann insbesondere zusätzlich anordnen,
 - dass Fotoaufnahmen, Filmaufnahmen und/oder Tonaufnahmen nur mit seiner Genehmigung gestattet sind oder dass sie generell verboten sind;
 - dass keine Geräte ins Gebäude mitgenommen werden dürfen, die zur Herstellung von Fotos, von Filmaufnahmen, von Videoaufnahmen oder von Tonaufnahmen geeignet sind

■ Medienbegrenzung zur Förderung der „materiellen Wahrheit“ (§ 3 StPO) ?

- Prozess darf nicht „zur Bühne“ werden (Verhinderung von Selbstdarstellung, Ablenkung von Verfahrensbeteiligten oder Beeinflussung der öffentlichen Meinung)
- Berichterstattung durch „Live-Ticker“ könnte Zeug*innen in ihrer Aussage beeinflussen
- Live-Ticketing nur einzelner Verfahrensteile könnte ein verzerrtes Bild des Strafverfahrens vermitteln und zu einer Vorverurteilung führen

HV-ÖFFENTLICHKEIT UND (NEUE) MEDIEN - II

■ Verstoß gegen § 228 Abs 4 StPO durch Tonaufzeichnung / -übertragung

- Keine Auswirkungen auf das Verfahren, weil nur § 228 Abs 1 StPO (unzulässiger Ausschluss der Öffentlichkeit) unter Nichtigkeitssanktion steht
 - zB OGH 15 Os 110/12h: Unter § 281 Abs 1 Z 4 StPO macht der Rechtsmittelwerber eine Verletzung des § 228 Abs 4 StPO geltend, weil die Hauptverhandlung via Internet in einem sogenannten Live-Ticker übertragen worden sei, was sich als „intrasystematische Fortentwicklung der tatbestandlich ausgedrückten Übertragungswege“ darstelle. Dieses Vorbringen scheidet aber schon daran, dass nur Abs 1 des § 228 StPO mit Nichtigkeit bedroht ist.

■ Ausschluss von Zuhörer*innen, die Aufzeichnung / Live-Ticketing machen

- Ausschlüsse im Rahmen der Sitzungspolizei (§ 233 Abs 3 StPO) können nur dann eine Nichtigkeit begründen, wenn sie einem Ausschluss der Öffentlichkeit gleichkommen (und in einem Rechtsmittel geltend gemacht werden)
 - Spielraum für Gerichte, im Sinne der Wahrheitsermittlung derartige Maßnahmen zu untersagen, ist groß (solange sie die Gründe in der Öffentlichkeit plausibel machen können)
 - Bei (möglichem) Einfluss auf die Wahrheitsermittlung hat der Ausschluss einzelner „Störer*innen“ zumindest keine verfahrensrechtlichen Konsequenzen

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK - I

■ Ermittlungsverfahren

- Derzeitiger Regelungsbestand ist unübersichtlich und teilweise widersprüchlich (zB § 54 StPO)
- Reformbedarf zur Rechtsklarheit dringend notwendig, insbesondere mit Blick auf die Grundrechte
- ME-Informationsfreiheitsgesetz als „versteckte Volksöffentlichkeit des Ermittlungsverfahren“ ???

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK - II

■ Hauptverhandlung

- Die Kontrolle gerichtlicher Tätigkeit in einer Haupt- oder Rechtsmittelverhandlung durch die Öffentlichkeit ist ein grundrechtlich hohes Gut, das nur in engem Rahmen preisgegeben werden darf
- Zugangsbeschränkungen zu Verhandlungen und Ausschlüsse einzelner Zuhörer*innen sind dann problematisch, wenn sie einen Ausschluss bestimmter Gruppen bedeuten und kein „gemischtes Publikum aus dem Volk“ mehr gewährleistet ist
- Nicht einmal die Covid-19-Pandemie hat eine Ausnahme von diesem Verfahrensgrundsatz gemacht (wäre wohl auch unverhältnismäßig gewesen)
- Neue Methoden der Gerichtsberichterstattung (Live-Ticker) tragen dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung; der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und Zeug*innen ist durch Ausschlussmöglichkeiten der Öffentlichkeit ausreichend abgesichert
- Beschränkungen von Live-Ticketing können allenfalls mit Blick auf die materielle Wahrheitsermittlung gerechtfertigt sein, wobei hier dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zukommt

VERFAHRENSGRUNDRECHTE IM SPIEGEL DER VERFAHRENS- RECHTSORDNUNGEN



**Danke für die
Aufmerksamkeit**

**wkk
law**

**Alois Birklbauer / Norbert Wess:
Öffentlichkeit im Strafprozess**